Kündigung eines Arztes zulässig, wenn er gegen Standardvorgaben verstößt

EIN KÜNDIGUNGSGRUND liegt unter Umständen vor, wenn ein Arzt einräumt, dass er wissentlich von einem lehrbuchmäßigen Standardvorgehen abgewichen ist.

Ein Primararzt wurde ursprünglich fristlos entlassen, da ihm bei der Behandlung eines Patienten eine besonders schwere Verletzung von ärztlichen Aufklärungs- und Dokumentationspflichten vorgeworfen wurde. Einige Tage später wurde eine sogenannte „Eventualentlassung" ausgesprochen und diese damit begründet, dass der Primararzt durch grob sorgfaltswidrige Behandlungsweise den Tod des Patienten verschuldet habe. Der Primararzt wurde in weiterer Folge darüber hinaus strafrechtlich wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

Rechtliche Beurteilung des OGH

Die unteren Instanzen führten aus, dass die ursprünglich ausgesprochenen Entlassungen verfristet, da zu spät ausgesprochen, waren, da insbesondere die Personalverantwortlichen bereits mehrere Monate lang von den maßgeblichen Versäumnissen des Primararztes Kenntnis gehabt hätten.

Dem Primararzt ist vorzuwerfen, dass ihm bei der Ausübung seiner risikogeneigten ärztlichen Tätigkeit ein vorwerfbarer, folgenschwerer Fehler unterlaufen ist, der aber noch nicht den Grad der groben Fahrlässigkeit erreicht hat. Diese einmalige Fehlleistung begründe noch keine besonders schwere Verletzung von Dienstpflichten oder gravierendste Vertrauensunwürdigkeit im Sinne eines Entlassungsgrundes, sehr wohl aber einen Kündigungsgrund.

Der OGH führte dazu aus, dass es von den Umständen des Einzelfalls abhängt, ob ein Kündigungs- oder ein Entlassungsgrund vorliegt. Ist das Verhalten so gravierend, dass es die Weiterbeschäftigung des Vertragsbediensteten schlechthin unzumutbar erscheinen lässt, so liegt ein Entlassungsgrund vor. Ein Kündigungsgrund liegt nach dem für den Primararzt geltenden Landesbedienstetengesetz hingegen vor, wenn sein Verhalten „gröblich" die Dienstpflichten verletzt beziehungsweise dem Ansehen oder den Interessen des Dienstgebers abträglich ist. Ob diese Voraussetzungen zu bejahen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Der OGH begründete die Unzulässigkeit der Entlassungen in dem gegenständlichen Fall damit, dass dem Dienstgeber aufgrund der Lektüre der Krankengeschichte des verstorbenen Patienten durch den Ärztlichen Direktor bereits frühzeitig bekannt war, dass der Primararzt weder eine ordnungsgemäße Aufklärung des Patienten vorgenommen noch dessen Einwilligung in die Behandlung dokumentiert hatte. Der Ausspruch der Entlassung erfolgte daher zu spät.

Ein Kündigungsgrund wurde hingegen bejaht, da der Kunstfehler des Primararztes nicht bloß auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen war, die auch einem sorgfältigen Facharzt grundsätzlich passieren kann. Vielmehr hat der Primararzt zugestanden, dass er wissentlich von einem lehrbuchmäßigen chirurgischen Standardvorgehen abgewichen ist, da er das im speziellen Fall für richtiger

© nmann77 – Fotolia

Autorin: RA Dr. Monika Ploier
p.A. CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH
Gauermanngasse 2, 1010 Wien
monika.ploier@cms-rrh.com

befunden hat. Die von ihm gewählte Vorgehensweise war aber letztendlich nicht lege artis und hatte den Tod des Patienten zur Folge.

Kommentar

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass eine fristlose Entlassung stets nur dann zulässig ist, wenn eine Weiterbeschäftigung – für die Dauer der Kündigungsfrist – aufgrund der vorgefallenen Umstände unzumutbar ist. Wird hingegen zu lange zugewartet, dann ist von dieser Unzumutbarkeit nicht mehr auszugehen und lediglich zu prüfen, ob durch das Verhalten ein Kündigungsgrund gesetzt wurde.

Aus dieser Entscheidung ergibt sich auch, dass ein Abgehen von als lege artis geltenden Standardvorgehensweisen jedenfalls gut begründet und auch dokumentiert sein muss. Es ergibt sich daraus nicht, dass ein Abgehen per se unzulässig ist, wenn für den Patienten durch die andere Methode allenfalls ein besseres Ergebnis oder ein risikoärmerer Eingriff erreicht werden kann. Dennoch muss ein Abgehen von einem standardmäßigen Vorgehen gut dokumentiert und begründet sein, und auch der Patient muss jedenfalls ausreichend über die Standardmethode sowie die vorgeschlagene Methode aufgeklärt werden, damit dieser entscheiden kann, für welchen Eingriff er sich entscheidet und in welchen er daher einwilligt.